

An die
Direktionen der
mittleren und höheren Schulen
in Niederösterreich

Abteilung Präs/4 (Personal Bundes- und
Pflichtschulen)
Referat Präs/4c (Besoldung und Reisekosten
Bundespersonal)

Daniel Kapuy
Sachbearbeiter
daniel.kapuy@bildung-noe.gv.at
+43 2742 280 2180
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Antworteschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl:
I-1470/95-2023

Ihr Zeichen: -

St. Pölten, 10. Jänner 2024

Rundschreiben

| | |
|--------------------------------------|---|
| Titel: | Abteilungen im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen nach § 63b Gehaltsgesetz |
| Rundschreiben Nr.: | 1/2024 |
| Sachgebiet: | Besoldungsrecht |
| Verteilerkreis: | alle Direktionen aller mittleren und höheren Schulen in Niederösterreich |
| Personenkreis: | Schulleitungen und Lehrpersonal |
| Geltung: | bis auf Weiteres |
| Rechtsgrundlage: | § 63b Gehaltsgesetz |
| Kernaussagen/Ziele: | Abteilungen im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen nach § 63b Gehaltsgesetz |
| Ort und Zeit der Genehmigung: | St. Pölten, 10. Jänner 2024 |
| Zeitliche Priorisierung: | Das Rundschreiben muss ehestmöglich nach Einlangen von den DirektorInnen weitergegeben werden |
| Veröffentlichende Stelle: | Bildungsdirektion für NÖ |

Die Bildungsdirektion für NÖ gibt zu obigem Betreff die ab **01.01.2024** geltenden Beträge bekannt.

Schulen mit standardisierter abschließender Prüfung („Zentralmatura“):

| | | |
|--|---|--------|
| Abschlussarbeit | € | 233,31 |
| Vorwissenschaftliche Arbeit und Diplomarbeit | € | 296,39 |
| Abgeltung der Arbeitsgruppen für jede gehaltene Unterrichtseinheit | € | 82,36 |

Schulen ohne standardisierte abschließende Prüfung:

Sockelbetrag für jede Monatswochenstunde je Klasse

| | | |
|------------------------------|---|--------|
| Verwendungsgruppe LPH und L1 | € | 282,40 |
| Übrige Verwendungsgruppen | € | 246,00 |

Abgeltung pro Kandidat/in

| | | |
|------------------------------|---|-------|
| Verwendungsgruppe LPH und L1 | € | 36,60 |
| Übrige Verwendungsgruppen | € | 32,40 |

Die Beträge gelten für pragmatische und vertragliche Lehrpersonen

Auf die seit 1.9.2020 geänderte Rechtslage (§ 63b Abs. 2 4. Satz GehG) hinsichtlich der Abgeltung für die Betreuung von Abschlussarbeiten in dreieinhalbjährigen Fachschulen wird hingewiesen:

§ 63b Abs. 2 4. Satz GehG lautet:

„Beträgt der Betreuungszeitraum des letzten Schuljahres aufgrund der schulrechtlichen Vorschriften weniger als acht Monate, gebührt der die abschließende Arbeit (zuletzt) betreuenden Lehrperson die Abgeltung gemäß Abs. 1 auch für die restlichen Monate.“

Bei der Verrechnung - Lohnart 4814 – ersuchen wir, für alle Abgeltungen ein Datum nach Beendigung der Abschlussarbeiten, Arbeitsgruppen und Vorbereitungsstunden anzugeben.

Hinweise zur Approbation:

Wegen der direkten Weiterleitung als Excel-Datei können die ZVAe nicht vom / von der Anweisungsberechtigten (Schulleiter/in) unterschrieben werden und sind deshalb mit „Namen“ e.h. zu kennzeichnen. Aus Gründen der Unvereinbarkeit ist im Falle einer Zahlung an den/die Schulleiter/in auch die Unterzeichnung e.h. durch den / die Schulleiterstellvertreter/in erforderlich.

Mit der Weiterleitung an die Bildungsdirektion für Niederösterreich durch den ISO-Terminal gilt der Zahlungsauftrag als gültig erstellt.

Weitere Hinweise zum elektronischen ZVA werden in Erinnerung gerufen:

Die ZVAe sind nach Lohnarten getrennt zu erstellen.

Es wird gebeten, die Liste der angeführten Personen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen zu erstellen.

Für den Bildungsdirektor:

Dr. Albert Maca

Leiter des Präsidialbereichs

Elektronisch gefertigt